

Augustin von Pienza, eine Arbeit, welche der Erzbischof Christoph Marcelli ohne vorherige Anfrage drucken ließ (*Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum caerimoniarum s. romanae ecclesiae libri tres non ante impressi*, Venet. 1516). Obwohl Paris mit einer heftigen Klage vor Leo X. gegen ihn auftrat (Mabillon, *Museum ital.* II, 587), wurde das Buch bald neu aufgelegt, und mit Benutzung eines von Paris handschriftlich hinterlassenen *Ordo Romanus* entstand auf diese Weise das *Romanum ecclesiae caerimoniale*. Dasselbe enthält nach Gagner (Pastoral I, 229 [der Unterzeichnete kennt es nicht]) „die Ratio creandi pontificem, die Krönung des römischen Kaisers, Ritus der Canonisation und alle Functionen, die nur dem heiligen Vater zustehen, also auch päpstlichen Gottesdienst u. s. w.“ Der *Ordo* des Burchardus erscheint bereits im J. 1534 als Bestandteil eines in Venedig gedruckten Missale. Pius V. (a. 1570), Clemens VIII. und Urban VIII. revidirten denselben und nahmen ihn unter der Aufschrift *Rubricae generales missalis* in das römische Messbuch auf. Von den Rubriken des Breviers, welches Pius V. (1568) edirte und die beiden genannten Päpste (1602 und 1631) verbesserten, ist es sehr wahrscheinlich, daß sie gleichfalls dem *Ordo* des Burchardus entlehnt sind (P. Guéranger, *Geschichte der Liturgie*, übers. v. Flud, I, 392). Die auf die Celebration der bischöflichen Messe bezüglichen Regeln, die sich gleichfalls in den *Ordines Romani* befanden, bildeten einen Theil des von Clemens VIII. (1600) herausgegebenen *Cerimoniale episcoporum*. Dieses Buch regelt auch die Verrichtungen der dem Bischöfe assistirenden Presbyter, Diaconen zc. und handelt von dem bischöflichen Throne, dem Pallium, der Mitra zc. Im zweiten Buche wird der Ritus der feierlichen Messen beschrieben, wie die Cerimonien bei verschiedenen Festen, Mariä Reinigung, Charwoche zc. Schließlich stellt es das Verfahren dar, das bei der Krankheit, dem Tode und Begräbnisse eines Bischofes zu beobachten ist. Aus den Sacramentarien wurde schon früher das auf die Spendung und Verwaltung der Sacramente und Sacramentalien Bezügliche in eigenen Büchern zusammengestellt. Sie lieferten das hauptsächlichste Material für das römische Pontificale und Rituale (s. d. Artt.), von welchen das erste, von Clemens VIII. (1596) herausgegeben und von Urban VIII. (1644) revidirt, die betreffenden bischöflichen, das letzte, von Paul V. (1614) herausgegeben und von Benedict XIV. reformirt, die betreffenden priesterlichen Verrichtungen umfaßte. Pius V. wie Clemens VIII. und Urban VIII. schrieben den Gebrauch des von ihnen herausgegebenen Missale und Breviers stricte für alle Kirchen des Erbkreises vor, solche ausgenommen, deren Brevier und Missale einen mehr als 200jährigen Bestand für sich hatten. Dergleichen setzte Clemens VIII. durch die Constitution, mit welcher er die Herausgabe des Pontificale begleitete, ausnahmslos alle bis

dahin üblichen Pontificale zu Gunsten des von ihm edirten außer Gebrauch. Bezüglich des *Cerimoniale episcoporum* erklärt er hingegen, daß er die alten Cerimonialien, soweit sie mit dem reformirten übereinstimmen, durchaus nicht aufgehoben und abgeschafft wissen wolle. Das neue Cerimoniale aber, einmal rechtmäßig angenommen, sollte ganz und unverfehrt beibehalten und nie mehr verlassen werden (S. R. O. 10. Jun. 1656). In der Publicationsbulle des *Rituale Romanum* setzt Paul V. weder die sämtlichen vorhandenen Ritualien außer Gebrauch, noch gestattet er ihren Gebrauch, soweit sie dem römischen conform sind, wie dieses bei dem *Cerimoniale episcoporum* der Fall ist. Die Ursache dessen gibt Wenger also an: „Die gewaltthame Zerstörung der dießfälligen Gewohnheiten würde Aergermiß beim Volke und Murren beim Clerus hervorgerufen haben. Das Tridentinum selbst hatte diese Verschiedenheit, wenigstens in einigen Stücken, als Factum und als Recht anerkannt (Sess. XXIV, c. 1 De ref. matr.). Das reformirte Ritual wiederholt die Worte desselben und verweist selbst öfter auf Localgewohnheiten. Sehr weise gab daher Paul V. keinen strengen Befehl, sein *Rituale ad unguem* aufzunehmen; er that, was er unter diesen Umständen (in tanta ritualium multitudine) thun konnte . . . er gab in dem *Rituale* ein Muster-Ritual, nach welchem man den heiligen Dienst verrichten, und unter dessen Leitung man sicher und in Eintracht wandeln soll, und ermahnt zum Schlusse Alle, als Kinder der römischen Kirche sich des mit Auctorität derselben Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin Aller, herausgegebenen Rituals zu bedienen und in einer so wichtigen Sache das unverlezt zu beobachten, was die katholische Kirche und der von ihr gebilligte Gebrauch des Alterthums festgesetzt hat. Damit wurden die alten Diöcesanrituale gebildet, wenn sie nur unverlezt bewahrten, was die katholische Kirche und der von ihr gebilligte Gebrauch des Alterthums festgesetzt hat; sie dürfen aber der aufgestellten Norm nicht widersprechen“ (Pastoraltheologie II, 30).

Im Vorausgehenden sind die meisten liturgischen Bücher namhaft gemacht, die nicht nur die hauptsächlichste Quelle für die Liturgik, sondern auch von Bedeutung für die übrigen theologischen Disciplinen sind. Schon die ältesten Väter (Irenäus) berufen sich für das Dogma der göttlichen Welt-schöpfung, für das der wahren Menschheit Christi und die Auferstehung des Fleisches auf die Feier der Eucharistie. In dem Kampfe gegen die Pelagianer citirt Augustin Messgebete zu Gunsten der katholischen Lehre. Das zweite allgemeine Concil von Nicäa bedient sich zu einem ähnlichen Zwecke der Liturgie des hl. Basiliius, späterer Theologen bis auf unsere Zeit herab nicht zu gedenken. Die classische Stelle aus dem Briefe des Papstes Elestin I. an die gallischen Bischöfe darf jedoch nicht übergangen werden. In derselben beruft sich der Papst nicht nur auf die unantastbaren (inviolata-